

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Sitzung des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschusses treten am

**Montag, 9. Mai 2022, 15 Uhr,
Kulturzentrum "dasHaus", Bahnhofstraße 30,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Softphone für Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung - Genehmigung der Maßnahme
2. Kostenbeteiligung der Stadt Ludwigshafen an einer von der LCE GmbH beauftragten Untersuchung der auf städtischen Grundstücken befindlichen Unterflurbauwerke im Plangebiet "CityWest"
3. Beschaffung eines RTW Typ C nach DIN EN 1789 zur Sicherstellung der medizinischen Erstversorgung der Bevölkerung im Katastrophenfall im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein - Genehmigung der Maßnahme
4. Neufassung der Anlage II der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 03.11.2017

Anfragen

1. Anfrage FWG-Stadtratsfraktion - Entwicklung der Einwohnerzahl Ludwigshafens

Auf die Maskenpflicht wird hingewiesen.

Ludwigshafen am Rhein, 04.05.2022

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhältlich: Bürgerservice, Bismarckstraße 21, mit den Außenstellen Oggersheim, Oppau und Achtmorgenstraße 9, sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher; darüber hinaus wird das Amtsblatt im Internet auf www.ludwigshafen.de veröffentlicht.

Sitzung des Ortsbeirates Oppau

Die Mitglieder des Ortsbeirates Oppau treten am

**Dienstag, 10. Mai 2022, 17 Uhr,
Bürgerhaus Oppau, Rosenthalstraße 4,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Im Rahmen des Hausrechts wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle öffentlich teilnehmenden BürgerInnen und GremienmitgliederInnen verpflichtet sind einen geeigneten Mund-Nasen-schutz (FFP 2-/medizinische Maske) zu tragen.

Das Tragen der o.g. Masken hat sich als effektives Mittel erwiesen, um Infektionen vermeiden zu können.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Modellvorhaben Stadtdörfer Edigheim und Oppau - Vorstellung der Entwurfsplanungen
4. Vorstellung Projekt "Umweltpatenschaften Lu"
5. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Absperrpfosten am Bahnübergang
6. Antrag der FWG-Ortsbeiratsfraktion
Änderung der Schaltung der Fußgängerampel am REWE Edigheim
7. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Einsatz eines Streetworkers im Ortsbezirk
8. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Maßnahmen gegen die Taubenplage
9. Anfrage der FWG-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Blumenwiesen im Ortsbezirk
10. Anfrage der FWG-Ortsbeiratsfraktion
Konzept Bürgerpark Pfingstweide
11. Anfrage der FWG-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Konzept ehemaliges Gemeinschaftshaus Pfingstweide
12. Anfrage der FWG-Ortsbeiratsfraktion
Gewerbeansiedlung im Ortsbezirk
13. Anfrage der FWG-Ortsbeiratsfraktion
Postfilialen im Ortsbezirk

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Immobilienangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 04.05.2022

gez.
Frank Meier
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Südliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 10. Mai 2022, 17 Uhr,
Aula der BBS Wirtschaft I, Mundenheimer Straße 220,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Im Rahmen des Hausrechts wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle öffentlich teilnehmenden BürgerInnen und GremienmitgliederInnen verpflichtet sind einen geeigneten Mund-Nasen-schutz (FFP 2-/medizinische Maske) zu tragen.

Das Tragen der o.g. Masken hat sich als effektives Mittel erwiesen, um Infektionen vermeiden zu können.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines neuen Ortsbeiratsmitgliedes
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht Ortsvorsteher
4. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Verkehrskonzept für das Filmfestival
5. Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt
Austausch der Felgenständer durch Winklerbügel am Wilhelm-Hack-Museum
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Kontaktaufnahme mit der Deutschen Bahn zwecks Reparaturarbeiten
7. Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt
Sachstandsbericht des Lenkungskreises zur Müllvermeidung
8. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Errichtung einer Ampelanlage Fußübergang Lagerhaus-/Ecke Gneisenaustraße
9. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Verkehrskontrollen im Kreuzungsbereich Pfalzgrafen-/ Roonstraße
10. Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt
Parkplatzbegrenzung in der Berliner Straße
11. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Errichtung eines Sackgassenschildes im Bereich Rheinallee/ Max-Pechstein-Straße

12. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Verkehrsüberwachung in der Pranchhstraße
13. Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt
Parkverbot in der Bahnhofstraße
14. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Werbung von Bürgern für Grünpatenschaften
15. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Geschlossene Mülleimer in den Grünanlagen im Ortsbezirk
16. Antrag des Ortsvorstehers
Einbahnstraßenregelung Richtung Hafenstraße/ Defreggerstraße
17. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Beschilderung 30 Km/h und Piktogramm "Kinder" in der Lagerhaus-/Gneisenaustraße
18. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Reinigung der Sinkkästen in der Mundenheimer Straße, Von-Weber-Straße und Böcklinstraße
19. Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt
Vorstellung der ökologische Baubegleitung Filmfestival 2022 für die Sitzung am 05.07.2022

Ludwigshafen am Rhein, 04.05.2022

gez.
Christoph Heller
Ortsvorsteher

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung einer Anlegestelle für Streifenboote der Wasserschutzpolizei und eines Mehrzweckbootes der Feuerwehr im Kaiserwörthhafen in Ludwigshafen am Rhein

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens für den Bau einer Anlegestelle Streifenboote der Wasserschutzpolizei und eines Mehrzweckbootes der Feuerwehr im Kaiserwörthhafen in Ludwigshafen am Rhein (Az. 312-170 02/21) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Für das Vorhaben ist eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 Landeswassergesetz erforderlich.

Nach § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann eine Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt sind, das Benehmen hergestellt worden ist und nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung verlangen.

Entsprechend der §§ 5, 9 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.12 war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu erwarten sind.

Antragsteller für das Vorhaben ist der Betrieb Landeseigene Anlagen an Wasserstraßen (BLAW), Zollhofstraße 4, 67061 Ludwigshafen am Rhein.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Anlegestelle soll im Hafenbecken des Kaiserwörthhafens schwimmend errichtet werden. Die Zugangsbrücke soll mit Landlager am mit Wasserbausteinen befestigten Ufer erfolgen und für die Errichtung der Stellplätze eine Brachfläche in Anspruch genommen werden.

Durch den geringen Umfang der in Anspruch genommenen Flächen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Emissionen usw. sind ggf. nur während der Bauzeit zu erwarten und nicht als erheblich anzusehen.

Der Bau der Anlegestelle hat auch keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere haben, da der Bereich bereits als Hafengebiet ausgebaut ist.

Die Landlager, Verankerungen und Parkplatzflächen führen nur zu einem geringen dauerhaften Verlust von Brachflächen mit niederwertigen Biotopstrukturen.

Das Vorhaben bewirkt keine relevanten Veränderungen der klimatischen Verhältnisse oder der Luft hygiene. Durch die Errichtung eines Landstromanschlusses erfolgt eine Reduzierung der Schiffsemissionen, da die Schiffsgeneratoren dann abgestellt werden können.

Landschaftsprägende Grünstrukturen werden durch die Maßnahme nicht entfernt. Die optische Veränderung durch die Schiffsanlegestelle wird aufgrund bestehender Vorbelastungen keine negativen Auswirkungen auf die optische Qualität der Landschaft haben.

Die Maßnahme bewirkt nur kleinräumig und punktuell geringfügige Veränderungen.

Temporäre Auswirkungen wie Lärm, Staub und Abgase entstehen nur während der Bauphase.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt insgesamt, dass voraussichtlich keine dauerhaften, erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zugänglich.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Auftrag
Manfred Schanzenbacher

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 29.04.2020 zur wesentlichen Änderung in der Nonyl-Fabrik

Vorhaben: Erneuerung des Behälterlagers in Bau T 509

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau T 505, T 509 , Anlagen-Nr.02.15, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr. 4003/33.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 28.04.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 29.08.2020 zur wesentlichen Änderung in der Elektrolyse 2

Vorhaben: Kälteversorgung Elektrolyse 2)

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau B 430, C 305, C 314, C 417 , Anlagen-Nr.17.04, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr. 2801/51.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 28.04.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.